Auszug aus der Rechtspflegeordnung des SFV

Artikel 13bis Integrität von Spielen und Wettbewerben

[1] Die der vorliegenden Rechtspflegeordnung unterstellten natürlichen und juristischen Personen haben jegliches Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, der Integrität von durch den SFV, die Abteilungen oder die Regionalverbände organisierten Spielen und Wettbewerben zu schaden oder das dieser schadet. Sie haben zudem jederzeit umfassend mit dem SFV, den Abteilungen und den Regionalverbänden in deren Bemühungen zu kooperieren, solcherlei Verhalten zu unterbinden und gegebenenfalls aufzudecken und zu sanktionieren.

[2] Gegen diese Vorschrift verstösst insbesondere wer:

a) in einer den SFV-Statuten zuwiderlaufenden Weise handelt, die darauf abzielt, den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels oder Wettbewerbs zu beeinflussen, um sich oder einem Dritten einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen;

b) sich direkt oder indirekt an Wetten oder ähnlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit Wettbewerbsspielen des SFV, der Abteilungen und der Regionalverbände beteiligt bzw. direkte oder indirekte finanzielle Interessen im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten hegt;

c) der Öffentlichkeit unbekannte Informationen nutzt oder weitergibt, zu denen er durch seine Funktion im Fussball Zugang hat und die geeignet sind, der Integrität von durch den SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände organsierten Spielen oder Wettbewerben zu schaden, oder die dieser schadet;

d) die zuständige Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) nicht unverzüglich und unaufgefordert darüber informiert, dass er kontaktiert wurde mit der Absicht, ihn in Handlungen einzubeziehen, die darauf abzielen, den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels oder eines Wettbewerbs zu beeinflussen;

e) die zuständige Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) nicht unverzüglich und unaufgefordert über Verhalten im Sinne dieser Bestimmung informiert, von dem er Kenntnis erlangt.